

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit

Zusammenfassung

Der DGB begrüßt den EU-Kommissionsvorschlag zur Einrichtung eines Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (European Competitiveness Fund, ECF). Dieser Fonds stellt ein wichtiges Instrument für eine stärker europäisch koordinierte Industriepolitik dar.

Förderungen an Unternehmen dürfen nicht bedingungslos fließen. Der ECF sollte dazu beitragen, dass Gute Arbeit geschaffen und Wertschöpfung in zentralen strategischen Sektoren erhalten und ausgebaut wird. Der DGB setzt sich deshalb für beschäftigungspolitischen Konditionalitäten und umfassende Local-Content-Kriterien (bzw. Made-in-Europe-Vorgaben) bei der Mittelvergabe aus dem ECF ein.

Die Finanzierung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen muss im ECF deutlich ausgebaut werden. Der DGB schlägt vor, dass dafür eine feste Quote von 14 Prozent in der Verordnung verankert wird.

Die im ECF vorgesehenen Mittel für den Bereich sauberer Wandel und industrielle Dekarbonisierung sollten deutlich aufgestockt werden. Bei der Mittelallokation ist eine bessere Orientierung an den wissenschaftlich geschätzten Investitionsbedarfen notwendig.

Die politische Steuerung des ECF wird maßgeblich bestimmt durch die Europäische Kommission, ist intransparent und gewährleistet kein ausreichendes Maß an politischer Kontrolle. Aus Sicht des DGB sollten die Sozialpartner im strategischen Ausschuss der Interessenträger einen festen Sitz bekommen. Auch die Rolle des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten muss bei der Steuerung des Fonds aufgewertet werden.

Generelle Einschätzung

Der ECF stellt eine bedeutende Weiterentwicklung der bisherigen EU-Förderlandschaft dar. Mittel aus dem ECF fließen (anders als bei den meisten aktuellen EU-Förderprogrammen) nicht an die Mitgliedstaaten, sondern direkt an die Unternehmen bzw. an die „Rechtsträger“¹. Mit einem Volumen von 398 Mrd. € (inklusive Horizon Europe) ist der ECF der zweitgrößte Fonds in dem Vorschlag

¹ Die Verordnung stellt klar, dass nicht nur Unternehmen, sondern allgemein „Rechtsträger“ förderfähig sind, also auch öffentliche Körperschaften wie Kommunen. Es wird im jeweiligen Förderaufruf festgelegt, ob sich dieser an bestimmte Zielgruppen richtet.

16. März 2026

Kontaktperson:

Dr. Dominika Biegon
Referatsleiterin für europäische
und internationale
Wirtschaftspolitik
Abt. Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstr. 1
10787 Berlin
Telefon: +49 (0)30 240 60-469

dominika.biegon@dgb.de
www.dgb.de/wirtschaftspolitik

der EU-Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen. Dabei sind unterschiedliche Formen der Förderung vorgesehen: Der ECF soll u. a. Zuschüsse, Eigenkapitalinvestitionen, Darlehen und Garantien ermöglichen. Darüber hinaus kann der ECF künftig auch einzelne Projekte kofinanzieren, die Teil eines Important Project of Common European Interest (sog. IPCEI) sind. Der Fonds hat vier Förderschwerpunkte (sogenannten policy windows):

- a) sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie,
- b) Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie,
- c) digitale Führungsrolle,
- d) Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum.

Zudem ist in dem Fonds eine Budgetlinie für horizontale Ziele verankert. Dazu zählen z.B. die Stärkung von Kompetenzen, Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für KMUs und die Entwicklung grenzüberschreitender kritischer Infrastrukturen. Die Umsetzung erfolgt über direkte oder indirekte Mittelverwaltung, d. h., die EU-Kommission übernimmt federführend die Verwaltung und Umsetzung der Mittelvergabe.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich seit Jahren für eine aktive europäische Industriepolitik (DGB [2025](#)) und eine Aufwertung von Dienstleistungen ein. Der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit hat das Potential, ein zentrales Instrument zu werden, um Investitionen in neue Technologien und in strategischen Sektoren zu stärken und damit industrielle Wertschöpfung in der EU zu erhalten und auszubauen. Dafür muss der Verordnungsentwurf allerdings an wichtigen Stellen nachgebessert werden.

Aus gewerkschaftlicher Perspektive ist es von essenzieller Bedeutung, die politische Steuerungsfähigkeit des EU-Haushalts zu erhöhen. Fördermittel an Unternehmen dürfen nicht bedingungslos fließen, sie sollten an beschäftigungspolitische Konditionalitäten und Local-Content-Kriterien geknüpft werden, um einen effektiven Mitteleinsatz zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass im Zuge der sozial-ökologischen Transformation Gute Arbeit geschaffen und Wertschöpfung in zentralen strategischen Sektoren gehalten und ausgebaut wird.

Zudem ist es wichtig, die vorgesehene Finanzierung von Weiterbildung und Qualifizierung fest und mit mehr Mitteln im ECF zu verankern. Innovation und wirtschaftlicher Aufschwung entstehen nicht allein durch bessere Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, sondern auch durch qualifizierte, handlungsfähige und sozial abgesicherte Arbeitskräfte, die entscheidend zur Innovationsentwicklung in Unternehmen beitragen. Eine bessere Weiterbildungs- und Qualifizierungsinfrastruktur ist somit ein zentraler Schlüssel für Produktivitätswachstum in der EU und muss entsprechend mit deutlich mehr finanziellen Mitteln im ECF gefördert werden. Anpassungsqualifizierung – also die systematische, vorausschauende und sozial abgesicherte Weiterentwicklung von Kompetenzen im laufenden Strukturwandel – ist kein begleitendes Randthema, sondern eine zentrale Voraussetzung europäischer Wettbewerbsfähigkeit! Ohne ausreichend Mittel für Qualifizierung droht die Modernisierung und Transformation unserer Wirtschaft zu scheitern.

Mit diesen zwei Kernanliegen – politische Steuerung durch Konditionalitäten verbessern und Weiterbildung und Qualifizierung fest verankern – setzt der DGB klare Anforderungen an den anstehenden politischen Prozess zur Einrichtung des ECF. Im Folgenden werden diese – und weitere – Forderungen im Kontext des Verordnungsvorschlags detaillierter ausformuliert.

1. Local-Content-Kriterien und beschäftigungspolitische Konditionalitäten fest verankern!

1.1. Hintergrund

Europäische Fördermittel sind ein zentrales Instrument, um privates Kapital zu mobilisieren und Unternehmen in Zeiten tiefgreifender Transformation und wachsender geopolitischer Spannungen Planungssicherheit zu geben.

Aus gewerkschaftlicher Perspektive sollten öffentliche Fördermittel gezielt als politisches Steuerungsinstrument eingesetzt und an klare Bedingungen geknüpft werden, um langfristige politische Ziele zu verfolgen – insbesondere die Reduzierung strategischer Abhängigkeiten, den Erhalt und Ausbau industrieller Wertschöpfung in Europa, die Stärkung des EU-Binnenmarktes sowie die Förderung regionaler Entwicklung und hochwertiger Beschäftigung.

Die Mittel aus EU-Förderprogrammen und dem ECF sollten daher klare und verpflichtende Vorgaben zu Local-Content, Standort und Tariftreue enthalten, um gezielt die europäische Industrie zu stärken und hochwertige Beschäftigung zu sichern und auszubauen. Dazu zählen Quoten für europäische Wertschöpfung bzw. in Europa hergestellte Produkte, Stärkung der Tarifbindung, Mitbestimmung und Qualifizierung der Beschäftigten. Tarifgebundene und mitbestimmte Unternehmen wirtschaften nachweislich nachhaltiger und gestalten Transformationsprozesse erfolgreicher (Scholz [2023](#)).

Im Verordnungsentwurf finden sich bereits Anknüpfungspunkte für die Verankerung von industriepolitischen Instrumenten und insbesondere von Konditionalitäten. Allerdings sind die entsprechenden Regelungen nur fakultativ und nicht obligatorisch vorgesehen. Die mit dem ECF verfolgten Ziele wären so nicht erreichbar.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang Art. 10 (EU-Präferenz) als auch die industriepolitischen Instrumente in Art. 16 (Stärkung von Wertschöpfungsketten im Binnenmarkt), Art. 17 (EU-Tech-Vorreiter), Art. 18 (Produktionssteigerungsmaßnahmen), Art. 19 (Aufstockung für IPCEI) und Art. 20 (Beschleunigte und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit). Im Verordnungsentwurf in Art. 10 wird klargestellt, dass in den Investitionsleitlinien und den Arbeitsprogrammen Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden *können* – sie sind also nicht zwingend vorgesehen. Eine entsprechende „kann-Regelung“ findet sich auch in Art. 15, wo es um die Ausgestaltung der Arbeitsprogramme geht.

Die Entscheidung für oder gegen die Formulierung von Bestimmungen zur verpflichtenden Anwendung von Local-Content oder beschäftigungspolitischen Kriterien soll also im Wesentlichen politikfeldspezifisch über die

Arbeitsprogramme des ECF erfolgen. Diese werden von der Kommission in Kooperation mit den Mitgliedstaaten erarbeitet und entschieden (siehe Abschnitt 4 zur Governance).

1.2. Politische Forderungen

Der Verordnungsentwurf in Art. 9, 10, 16–20 enthält Ansätze für industriepolitische Instrumente, die darauf abzielen, die europäische Industrie und ihre Wertschöpfungsketten zu stärken und gezielte finanzielle Unterstützung in strategischen Sektoren zu ermöglichen. Es ist richtig, dass die Kommission in Art. 10 das Thema Local-Content expliziert im Verordnungstext adressiert. Aus gewerkschaftlicher Sicht greifen diese Ansätze jedoch zu kurz:

- Es fehlen Aussagen zu verbindlichen Vorgaben, die sicherstellen, dass europäische Wertschöpfungsketten, tarifgebundene Arbeitsplätze und nachhaltige industrielle Entwicklung gestärkt werden. Anstatt optionale braucht es verpflichtende Local-Content-Kriterien, um die Möglichkeit zu schaffen, europäische Unternehmen bei der Vergabe der Fördermittel zu präferieren. Aus Sicht des DGB sollten Local-Content-Vorgaben nicht die Ausnahme, sondern der verbindliche Maßstab öffentlicher Beschaffung, Vergabe und Förderung sein. Dies gilt insbesondere für Sektoren, in denen europäische Hersteller durch ausländische Dumpingpreise unter Druck geraten, in denen die Versorgungssicherheit mit kritischen Gütern gewährleistet werden muss oder globale Lieferketten aufgrund einseitiger Abhängigkeiten besonders anfällig sind. Auch Re-Shoring-Maßnahmen zum Wiederaufbau strategischer Produktionskapazitäten sollten ausdrücklich erfasst sein.
- Entsprechende Local-Content-Vorgaben sollten verbindlich und in einem breiten Branchenspektrum in der Verordnung (etwa in Art. 10) festgelegt werden (konkreter Änderungsvorschlag siehe Anhang). Generell sollte eine Kohärenz zwischen dem Industrial Accelerator Act und dem ECF hergestellt werden – insbesondere zu den Vorgaben zu Local Content bei öffentlichen Förderprogrammen. Der DGB sieht weitgehende Ausnahmen von solchen Vorgaben – wie sie im von der EU-Kommission veröffentlichten Entwurf des Industrial Accelerator Acts vorgesehen sind – kritisch. Viele wichtige Handelspartner der EU setzen selbst auf Local-Content-Regelungen oder vergleichbare industriepolitische Instrumente, darunter die USA, China, Kanada oder Indien. Vor diesem Hintergrund sollte die EU ihre eigenen industriepolitischen Spielräume konsequent nutzen, um Wertschöpfung, Beschäftigung und industrielle Kapazitäten in Europa zu stärken.
- Zudem sollten beschäftigungspolitische Konditionalitäten als horizontales Prinzip fest in der Förderstruktur des ECF verankert werden. Die Auszahlung von Fördermitteln sollte abhängig gemacht werden von Kriterien wie der Einhaltung und der Anwendung eines Tarifvertrages, der Umsetzung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Standort- und Beschäftigungsgarantien, Stärkung bzw. Schaffung von Mitbestimmungsstrukturen etc. Die konkrete Ausgestaltung der beschäftigungspolitischen Kriterien sollte sozialpartnerschaftlich erfolgen

und wird sich von Sektor zu Sektor und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden, in denen es ganz unterschiedliche Ausprägungen des sozialen Dialogs gibt. Eine gute Übersicht zu den verschiedenen Ausprägungen von sozialen Konditionalitäten in den Mitgliedstaaten hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jüngst in einem Forschungsbericht vorgelegt (BMAS [2026](#)).

Im Verordnungsentwurf finden sich bereits Ansatzpunkte für beschäftigungspolitische Konditionalitäten. Die EU-Kommission schlägt in Artikel 10 2 (b) vor, dass es erlaubt sein soll, die Auszahlung von ECF-Mitteln an Unternehmen von Standortgarantien abhängig zu machen. Dieser Artikel muss deutlich geschärft werden. Unternehmen, die ECF-Mittel erhalten, sollten *zwingend* beschäftigungspolitische Konditionalitäten im oben ausgeführten Sinn einhalten. Zudem sollten neben Standortgarantien weitere beschäftigungspolitische Kriterien, insbesondere die Tarifbindung, in den Verordnungstext aufgenommen werden (konkrete Änderungsvorschläge siehe Anhang).

2. Anpassungsqualifizierung und Weiterbildung als Kernbestandteil des ECF verankern

2.1. Hintergrund

Die Europäische Union steht vor einer historisch tiefgreifenden Transformation: Dekarbonisierung, Digitalisierung und KI, demografischer Wandel, geopolitische Neuordnungen und massive Verschiebungen globaler Wertschöpfungsketten greifen ineinander. Betroffen von diesen Herausforderungen sind sowohl der Dienstleistungs- als auch der Industriesektor. In nahezu allen Mitgliedstaaten entstehen Qualifikationslücken, während gleichzeitig Arbeitsplätze wegfallen, sich verändern oder neu entstehen. Zwar betont die EU-Kommission in strategischen Papieren – zuletzt in der Mitteilung zur „Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025 – die Bedeutung von Weiterbildung und lebenslangem Lernen (Europäische Kommission [2025](#)). In der konkreten Haushalts- und Förderarchitektur spiegelt sich dieser Anspruch jedoch nicht wider. Vielmehr droht mit dem MFR 2028–2034 eine Erosion der europäischen Qualifizierungsinfrastruktur. Zentrale Instrumente zur Finanzierung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, inklusive der Weiterbildung und Qualifizierung, wie etwa der Europäische Sozialfonds+, der Europäische Fonds für die Anpassung und die Globalisierung (European Globalisation Adjustment Fund, EGF) sowie der Europäische Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Funds, JTF) sollen gestrichen oder deutlich gekürzt werden. Die geplante Verwässerung der Definition von sozialen Investitionen in der Leistungsrahmen-Verordnung (Performance Regulation) erhöht zusätzlich das Risiko, dass bestehende europäische Qualifizierungs- und Weiterbildungsprogramme zukünftig nicht mehr im gleichen Umfang fortgeführt werden könnten (siehe DGB [2025](#)).

Der ECF könnte diese Lücke schließen – tut es bislang aber nicht. Anpassungsqualifizierung erscheint lediglich randständig, ohne klare Definition, ohne

Förderlogik und ohne verbindliche Mittelzuweisung. Damit droht ein grundlegender Zielkonflikt: Ein Fonds, der Wettbewerbsfähigkeit stärken soll, ignoriert den wichtigsten Produktionsfaktor einer wissensbasierten Ökonomie – qualifizierte, handlungsfähige und sozial abgesicherte Arbeitskräfte.

Im EU-Verordnungsvorschlag finden sich nur wenige Anknüpfungspunkte für Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Das Thema wird in Erwägungsgrund 21 sowie bei der Definition der allgemeinen Ziele des Fonds in Art. 3 (1) (h) (Bekämpfung des Mangels an Kompetenzen) erwähnt. Für die Verwirklichung der allgemeinen Ziele werden im ECF 11 Mrd. € für die gesamte Laufzeit des Fonds (2028-34) bereitgestellt. Dabei ist die Stärkung der Kompetenzen der Arbeitnehmer*innen nur ein allgemeines Ziel unter vielen.

Zusätzlich werden in Art. 30 des Verordnungsentwurfs die förderfähigen Maßnahmen genauer definiert: Durch den ECF sollen vor allem „Partnerschaften im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung [finanziert werden], um die Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungsanbietern und Unternehmen, insbesondere KMU, zu stärken und sie mit regionalen industriellen Ökosystemen zusammenzuführen“.

Für den DGB ist klar: Weiterbildung- und Qualifizierung liegt weitestgehend in der nationalen Bildungskompetenz der Mitgliedstaaten, es gibt aber auf europäischer Ebene Formate und Projekte zur Förderung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die sinnvoll und wichtig sind. Ein gelungenes Beispiel europäischer und nationaler Kooperation ist die ESF-Sozialpartnerrichtlinie. Die Richtlinie ist eine gemeinsame Initiative von BMAS, BDA und DGB. Sie wird über den Europäischen Sozialfonds (ESF+) von der Europäischen Union und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert. Übergeordnetes Ziel ist die Stärkung der sozialpartnerschaftlichen Gestaltung der Arbeitswelt durch den Aufbau nachhaltiger Weiterbildungsstrukturen in Unternehmen und die Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen. Gestärkt wird die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die berufliche Handlungskompetenz der Beschäftigten.

Um auch in Zukunft eine ausreichende Finanzierung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen, ist sowohl eine deutliche Stärkung des Themas im sog. Multifonds (siehe DGB [2025](#)) als auch eine feste Verankerung des Themas in der zweiten Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU, insbesondere im ECF, dringend erforderlich.

2.2. Politische Forderungen

Aus gewerkschaftlicher Perspektive sind vor allem drei Punkte relevant, um sicherzustellen, dass der ECF einen signifikanten Beitrag zur Schließung der Qualifizierungslücken auf den europäischen Arbeitsmärkten leistet (konkrete Änderungsvorschläge siehe Anhang):

- Der Förderfokus des ECF ist im Bereich Weiterbildung und Qualifizierung zu eng gefasst. Qualifizierung darf nicht nur in strategischen Sektoren und Elitenprojekten stattfinden, sondern muss breite

Beschäftigtengruppen, öffentliche Dienstleistungen und soziale Infrastruktur einschließen.

Ohne verlässliche Kinderbetreuung, Pflegeangebote, soziale Dienstleistungen und inklusive Arbeitsmärkte bleiben Investitionen in strategischen Sektoren wirkungslos. Fachkräfte entscheiden sich nicht nur für moderne Industriestandorte, sondern für Regionen mit tragfähigen sozialen Strukturen. Anpassungsqualifizierung muss daher auch soziale Berufe, öffentliche Dienstleistungen und gemeinwohlorientierte Sektoren umfassen. Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarfe bestehen nicht nur in den Industriesektoren, sondern auch in den Kreativbranchen, bei den Medien, in der Finanz- und Versicherungswirtschaft etc.

Ähnlich wie beim Europäischen Fonds für einen gerechten Übergang oder beim Europäischen Fonds für die Anpassung und die Globalisierung, sollten Mitgliedstaaten im ECF-Programme beantragen können, die in Kooperation mit den Sozialpartnern und den regionalen Akteuren umgesetzt werden. Der Europäische Wettbewerbsfonds sollte sowohl öffentliche Programme der Weiterbildung und Qualifizierung und Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik als auch sozialpartnerschaftlich organisierte betriebliche Maßnahmen fördern.

Die vorgeschlagene Beschränkung im ECF auf Partnerschaften zwischen Bildungsanbietern und Unternehmen in strategischen Sektoren greift zu kurz. Sie vernachlässigt Beschäftigte in Transformationsbranchen außerhalb der Hochtechnologie, Arbeitssuchende und von Strukturwandel Betroffene, KMU ohne eigene Weiterbildungsinfrastruktur, öffentliche und sozialwirtschaftliche Träger.

- Zudem sollte in der Verordnung die Herausforderung der Künstlichen Intelligenz auf die Arbeitswelt angemessen berücksichtigt werden, indem KI-bezogene Anpassungsqualifizierung explizit als förderfähige Maßnahme definiert wird. Künstliche Intelligenz verändert Arbeit in nahezu allen Branchen und Qualifikationsniveaus. Ob KI zu Produktivitätsgewinnen, Guter Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit führt oder zu Dequalifizierung und sozialer Spaltung, hängt entscheidend von der Verfügbarkeit systematischer Anpassungsqualifizierung ab. KI ist damit nicht nur eine technologische, sondern vor allem eine arbeitsmarkt- und qualifikationspolitische Herausforderung. Im Verordnungsentwurf wird KI-Qualifizierung zu stark auf Hochtechnologie und Spezialist*innen verengt, während der größte Bedarf bei Anwender*innen von KI-Systemen, Fachkräften in Verwaltung, Gesundheits-, Sozial- und Bildungsberufen, betrieblichen Interessenvertretungen sowie in kleinen und mittleren Unternehmen liegt. Erforderlich sind breite Kompetenzen in digitalem Grundverständnis, Daten- und Systemkenntnissen sowie in der Bewertung rechtlicher, ethischer und arbeitsorganisatorischer Auswirkungen von KI. Wettbewerbsfähigkeit entsteht nicht durch Algorithmen allein, sondern durch Menschen, die KI verstehen, anwenden und mitgestalten können.
- Ein fester Betrag an Fördermittel für Qualifizierung und Weiterbildung sollte zweckgebunden durch den ECF bereitgestellt werden. Wenn das

allgemeine politische Ziel, die Stärkung der Kompetenzen von Arbeitnehmer*innen in Art. 3 (h) nicht mit einem festen Budget unterlegt wird, bleibt das Ziel symbolisch. Das gilt umso mehr, da in Art. 3 eine Vielzahl von allgemeinen Zielen genannt werden, die mit sehr knappen Ressourcen umgesetzt werden sollen. Empfehlenswert wäre daher eine Konkretisierung der Mittelallokation in Art. 4 (2a) des Verordnungsvorschlages. In dem Verordnungsentwurf zu den Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplänen schlägt die EU-Kommission vor, dass 14% der Mittel in soziale Investitionen fließen sollen. Wir schlagen vor, dass diese Quote auf den ECF übertragen wird. 14 Prozent der Mittel des ECF sollten für den Bereich Qualifizierung und Weiterbildung reserviert werden.

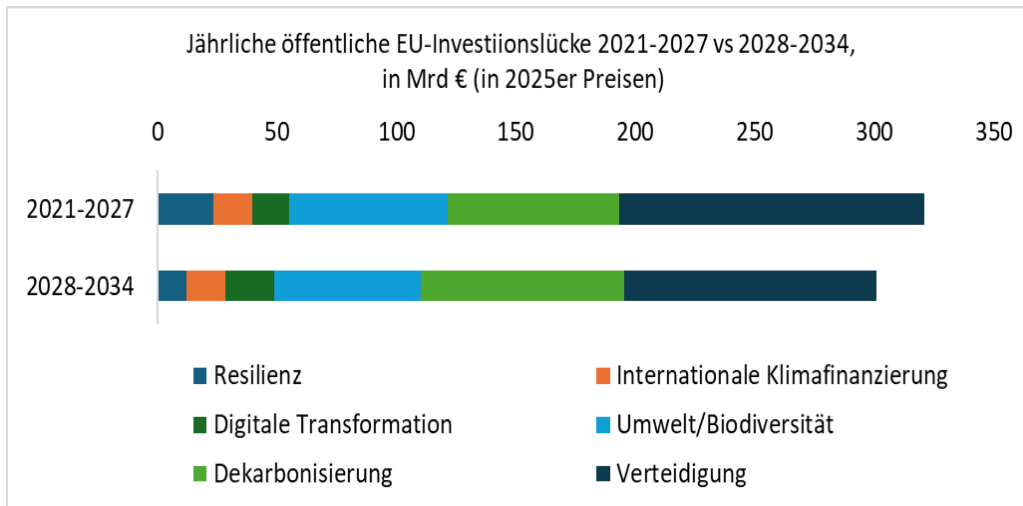
- Schließlich setzen sich die Gewerkschaften dafür ein, dass die Stärkung von Weiterbildung und Qualifizierung als horizontales Prinzip im ECF verankert wird. Die Auszahlung an Unternehmenshilfen aus dem ECF sollten von der Umsetzung beschäftigungspolitischer Kriterien abhängig gemacht werden, (siehe Abschnitt 1). Die verpflichtende Umsetzung sozialpartnerschaftlich vereinbarter Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Betrieb könnte ein wichtiges beschäftigungspolitisches Kriterium darstellen.

3. Investitionsschwerpunkte an den Bedarfen ausrichten: Ausreichend Mittel für Dekarbonisierung sicherstellen

3.1. Hintergrund

Die Dekarbonisierung der Wirtschaft ist aktuell eine der zentralen politischen Herausforderung. Eine deutliche Erhöhung der öffentlichen und privaten Investitionstätigkeit wird deshalb in den nächsten Jahren notwendig sein. Schon jetzt ist klar, dass der ECF keinen ausreichenden Beitrag leisten kann, um die enormen Investitionsbedarfe zu adressieren.

Die Zahlen sind ernüchternd: Vergleicht man die wissenschaftlich geschätzten öffentlichen und privaten Investitionsbedarfe mit den vorgesehenen Haushaltsmitteln, die im nächsten MFR für den Bereich Dekarbonisierung voraussichtlich bereitgestellt werden (zugrunde gelegt wird hier der EU-Kommissionsvorschlag und hier insbesondere die geplanten Mittel in der ersten und zweiten Säule), zeigt sich, dass die Investitionslücke im Bereich Dekarbonisierung in der nächsten Förderperiode noch größer sein wird als in der aktuellen (siehe Grafik 1).



Quelle: Koch/Biegon (2025): Public investments in the proposed 2028-2034 EU budget: Needs, Gaps and Options., FEPS Policy Brief November 2025, Foundation for European Progressive Studies.

Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass die zusätzlichen Investitionsbedarfe (sowohl öffentlich als auch privat) bei 550-600 Mrd. Euro jährlich liegen, um die EU-Klimaziele zu erreichen (Darvas et al. 2025, Rousseau Institute 2024). Zusätzliche Investitionsbedarfe entstehen, wenn politische Ziele, wie die Stärkung der Resilienz, Biodiversitätsziele, Digitalisierung etc. berücksichtigt werden. Der Anteil des öffentlichen Sektors an den Investitionsbedarfen beträgt durchschnittlich 50 Prozent und liegt bei ca. 300 Mrd. Euro. Um diesen Bedarf an zusätzlichen öffentlichen Investitionen zu decken, müssen sowohl der europäische Haushalt als auch nationale Haushalte einen Beitrag leisten.

Setzt man diese Schätzungen ins Verhältnis mit den geplanten Ausgaben des ECF im „Bereich sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“, die für sieben Jahre mit 58,7 Mrd. Euro (in 2025er Preisen) im Verordnungsvorschlag veranschlagt werden, wird deutlich, dass der ECF nur einen sehr geringfügigen Beitrag leisten wird, um die Investitionsbedarfe zur Dekarbonisierung der europäischen Volkswirtschaften zu adressieren.

Und sogar diese vergleichsweise geringe Summe droht im politischen Prozess noch weiter gekürzt zu werden, denn der Vorschlag der EU-Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen sieht eine erhöhte Flexibilität sowohl zwischen der ersten und der zweiten Säule des MFR als auch innerhalb der vier Politikfenster im ECF vor. Begründet wird diese Flexibilität mit der Notwendigkeit, schnell auf politische Krisen reagieren zu können. Tatsächlich ist vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen zu befürchten, dass ein weiterer Mittelabfluss im jährlichen Haushaltsverfahren aus den Bereichen sauberer Wandel und Dekarbonisierung, insbesondere in die Bereiche Sicherheit und Verteidigung, vollzogen wird. Die EU-Institutionen haben in den letzten Monaten eine Reihe von Instrumenten auf den Weg gebracht, um die verteidigungspolitischen Herausforderungen zu adressieren. Dazu zählt vor allem die Aktivierung der nationalen Ausweichklausel, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Fiskalregeln eine deutliche Ausweitung der Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben ermöglicht, das EU-Kreditinstrument SAFE in Höhe von

150 Mrd. Euro sowie die Verfünffachung der Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung im zukünftigen MFR. Eine weitere Verschiebung der Mittel aus dem Bereich Dekarbonisierung hin zu Sicherheit und Verteidigung sollte effektiv verhindert werden. Die Mittel für den sozial-ökologischen Umbau sowohl in der ersten Säule des Mehrjährigen Finanzrahmens als auch im ECF müssen zumindest ausreichend geschützt und sollten idealerweise aufgestockt werden.

3.2. Politische Forderungen

Um eine bessere Finanzierung von Investitionen im Bereich Dekarbonisierung und sozial-ökologische Transformation zu gewährleisten schlägt der DGB folgende Änderungen vor (konkrete Änderungsvorschläge siehe Anhang):

- Eine deutliche Aufstockung des Politikfensters „sauberer Wandel und Dekarbonisierung“ im ECF. Angesichts der verschiedenen Instrumenten, die den Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Verteidigungsausgaben bereitgestellt werden (siehe oben), ist es nicht nachvollziehbar, dass im ECF fast doppelt so viele Mittel (115,7 Mrd. Euro in 2025er Preisen) für den Bereich Sicherheit bereitgestellt werden sollen wie für den Bereich Dekarbonisierung (58,7 Mrd. Euro in 2025er Preisen). Hier ist eine bessere Orientierung an den wissenschaftlich geschätzten Investitionsbedarfen notwendig.
- Artikel 5 des Verordnungsvorschlags bietet die Möglichkeit, für Mitgliedstaaten dem Wettbewerbsfonds zusätzliche Mittel bereitzustellen, die dann in dem jeweiligen Mitgliedstaat verausgabt werden. Konkret könnte die deutsche Bundesregierung ein Investitionsprojekt fördern, dass den sog. Competitiveness Seal ausgestattet wurde, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel bereitstellt. Diese zusätzlichen Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen des ECF. Die Möglichkeit die Beiträge zum ECF für zweckgebundene Investitionsprojekte aufzustocken, stellt eine vielversprechende Möglichkeit dar, eine aktive europäisch koordinierte Industriepolitik mit mehr finanziellen Mitteln auszustatten. Um von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch zu machen, müssen aber beihilferechtliche Fragen sowie die Interaktion mit den EU-Fiskalregeln geklärt werden. Der europäische Gesetzgeber sollte hier für Klarheit sorgen. Normalerweise sind Fonds, die direkt von der Kommission verwaltet werden, wie dies beim ECF der Fall ist, von den EU-Beihilfavorschriften ausgenommen. Wenn jedoch die von den Mitgliedstaaten übertragenen Mittel für Maßnahmen im selben Land vorgesehen sind, stellt sich die Frage, inwieweit die Beihilfavorschriften auf die übertragenen Beträge anzuwenden sind und, wenn ja, ob vereinfachte Verfahren angewendet werden könnten (Europäischer Rechnungshof 2026: 14). Ebenso ungeklärt ist, wie mögliche zusätzliche mitgliedstaatliche Beiträge an den ECF im Kontext der EU-Fiskalregeln behandelt werden. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die sich in einer angespannten haushaltspolitischen Lage befinden, werden zusätzliche Überweisungen an den ECF nur attraktiv sein, wenn sie im Kontext der EU-Fiskalregeln privilegiert behandelt werden. Das heißt: Diese

zusätzlichen Beiträge sollten bei der Berechnung des zulässigen Nettoausgabenpfades herausgerechnet werden, so wie es auch für die nationale Kofinanzierung der EU-Strukturfonds der Falls ist (siehe EU-Verordnung 2024/1263, Art. 2 (2)).

- Der Verordnungsentwurf zum ECF sieht eine definierte Mittelallokation für die vier Politikfenster und die allgemeinen Ziele des ECF vor. Diese kann jedoch im jährlichen Haushaltsverfahren an neue Prioritäten angepasst werden. Hier sieht der Verordnungsentwurf eine maximale Flexibilität vor. Der DGB schlägt vor, dass bei der Mittelübertragung zwischen den Politikfenstern quantitative Grenzen festgesetzt werden, um ein Mindestmaß an Planungssicherheit zu gewährleisten und eine weitere Abwanderung von Mitteln aus dem Politikfenster „sauberer Wandel und industrielle Dekarbonisierung“ auf andere Politikfenster im jährlichen Haushaltsverfahren zu verhindern.
- Ebenso sollte die Übertragung von Mittel aus dem Multifonds auf den ECF quantitativ begrenzt werden. Der sozial-ökologische Umbau der Wirtschaft wird nur gelingen, wenn Unternehmenshilfen flankiert werden mit öffentlichen Investitionen, Investitionen in Weiterbildung und Qualifizierung etc. Hier leisten die Strukturfonds einen wichtigen Beitrag. Eine Abwanderung von Mitteln aus der ersten Säule darf angesichts einer ohnehin schon geplanten deutlichen Schrumpfung der Strukturfonds, nur in Ausnahmefällen erfolgen und muss quantitativ klar begrenzt werden.
In der aktuellen Förderperiode sind in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Artikel 26 quantitative Höchstwerte für die Mittelübertragung zwischen den Fonds festgelegt. Mitgliedstaaten dürfen eine Mittelübertragung von max. 5 Prozent der nationalen Mittelzuweisung beantragen. Eine solche numerische Grenze findet sich weder in der Multifonds-Verordnung noch in der ECF-Verordnung. Aus Sicht des DGB sollte in Art. 5 (2) der ECF-Verordnung eine maximale Höchstgrenze der Mittelübertragung von 10 Prozent eingeführt werden.

4. Mehr demokratische Kontrolle sicherstellen und politische Steuerung verbessern

4.1. Hintergrund

Der Verordnungsvorschlag erteilt der Europäischen Kommission weitgehende Befugnisse bei der politischen Steuerung des ECF (Jarlebring [2025](#)). Drei Aspekte sind für die politische Steuerung des Fonds von Bedeutung.

- a) Zentrale Elemente der Förderstruktur (zu fördernde Maßnahmen und Allokation der Mittel, Instrumente und Formen der Finanzierung, Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien etc.) sollen in *jährlichen Arbeitsprogrammen* festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme werden von der EU-Kommission auf dem Weg eines Durchführungsrechtsaktes

angenommen (Art. 15 (3)). Bei der Erstellung der Arbeitsprogramme wird die EU-Kommission von verschiedenen thematisch strukturierten Ausschüssen unterstützt, in denen die Mitgliedstaaten vertreten sind. Allerdings stellt die EU-Kommission in Art. 83 (2) fest, dass bei der Verabschiedung des Durchführungsrechtsaktes (mit wenigen Ausnahmen) das sog. „Beratungsverfahren“ gilt. D. h., die EU-Kommission ist lediglich verpflichtet „soweit wie möglich das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss und die abgegebene Stellungnahme [zu berücksichtigen]“ (VO 182/2011, Art. 4). Die EU-Kommission könnte also ein Arbeitsprogramm beschließen, auch wenn sich eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen ausgesprochen hat.

- b) Jenseits der jährlichen Programmplanung wird ein *strategischer Ausschuss der Interessenträger* eingesetzt, der über die mittelfristige Schwerpunktsetzung des Fonds berät (Art. 14). Die Zusammensetzung dieses strategischen Ausschusses wird im Wesentlichen von der EU-Kommission bestimmt.
- c) Ein zentrales Instrument des zukünftigen ECF zur Ankurbelung privater Investitionen wird das *ECF-InvestEU-Instrument* sein, das mit maximal 70 Mrd. Euro (in jeweiligen Preisen) mit einer etwa drei Mal so hohen Haushaltsgarantie ausgestattet wird, wie das bisherige InvestEU-Programm (Art. 21). Das ECF-INvestEU-Instrument ist im Wesentlichen ein Instrument der Risikoteilung (De-risking), das – vermittelt über Förderbanken - Investitionsrisiken für private Banken abfedern soll. Dafür werden im EU-Haushalt Rückstellungen in Höhe von 40 Prozent vorgenommen (in dem sog. Common Provisioning Fund). Ähnlich wie es aktuell beim INvestEU-Programm der Fall ist, wird die Höhe der Garantie und etwaige Kriterien zur Gewährleistung der Garantie zwischen EU-Kommission, der EIB und der durchführenden Bank verhandelt. Die finale Prüfung erfolgt dann im sog. *Investitionsausschuss*. Hier macht die Verordnung wenig Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung der Ausschussmitglieder. Anders als bei dem aktuellen Invest EU Programm wird die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder nicht mehr als zentrales Auswahlkriterium genannt. Es wird im Wesentlichen der EU-Kommission überlassen, hier die Zusammensetzung des Ausschusses zu bestimmen (Jarlebring [2025](#)).

4.2. Politische Forderungen

Die politische Steuerung des ECF wird maßgeblich bestimmt durch die Europäische Kommission, ist intransparent und gewährleistet kein ausreichendes Maß an politischer Kontrolle. Es ist nachvollziehbar, dass die EU-Kommission bei der Finanzierung der EU-Industriepolitik zukünftig mehr Freiraum haben will, um über die strategischen Schwerpunkte der Förderprogramme zu entscheiden. Angesichts der enormen Summen, die durch den Fonds bewegt werden, sollten die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Sozialpartner aber stärker eingebunden werden, um ein Mindestmaß an politischer Kontrolle und demokratischer Mitbestimmung bei der politischen Steuerung des Fonds zu gewährleisten. Die umfassende Einbindung der relevanten Stakeholder, die

Prüfung der Mittelvergabe durch das Europäische Parlament und die angemessene Berücksichtigung der nationalen und regionalen Perspektiven sind nicht nur aus demokratischer Perspektive wichtig (Carvalho/ Heckhausen 2026). Diese Elemente tragen auch entscheidend zum Erfolg einer europäischen Industriepolitik bei. Aus Sicht des DGB sollte insbesondere an folgenden Stellen nachgebessert werden:

- Die Sozialpartner sollten Mitglied sein im strategischen Ausschuss der Interessenträger. Die Teilnahme der Sozialpartner sollte in Art. 14 (2) explizit festgeschrieben werden. Die Rolle und Funktion des strategischen Ausschusses der Interessenträger sollte zudem in der Verordnung spezifiziert werden. Das beratende Gremium sollte die politische Steuerung des Fonds beeinflussen, etwa indem die Einschätzungen und Gutachten des strategischen Ausschusses der Interessensträger bei der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme verpflichtend berücksichtigt werden. So wie das Gremium aktuell im Verordnungsentwurf konzipiert ist, hat es einen rein symbolischen Charakter.
- Das Europäische Parlament sollte bei der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme verpflichtend konsultiert werden und ggf. die Möglichkeit haben, Änderungen vorzunehmen. Auch die Mitgliedstaaten sollten mehr Mitspracherechte haben. Denkbar wäre es, das „Prüfverfahren“ als Standardoption in Art. 83 (2) festzulegen, wonach die EU-Kommission das Arbeitsprogramm nur erlassen darf, wenn eine Mehrheit im Ausschuss dieses befürwortet.
- Generell ist die Idee richtig, private Investitionen stärker abzusichern, um Risiken für Unternehmen abzufedern („De-Risking“) und Planungssicherheit zu gewähren. Die Ausweitung von öffentlichen Garantien ist dafür ein wichtiges Mittel, muss aber einer stärkeren demokratischen Kontrolle unterliegen und stärker politisch gesteuert werden (siehe Wigger 2025). Es sollte etwa sichergestellt werden, dass Mitnahmeeffekte vermieden, d. h., dass Unternehmen Garantien für Investitionen in Anspruch nehmen, die sie ohnehin geplant hatten. Zudem fordern wir, dass staatliche Förderung Betriebe begünstigen muss, die sich zu Guter Arbeit und zur Standort- und Beschäftigungssicherung und -entwicklung bekennen. Das gilt auch für Instrumente der Risikoteilung. Unternehmen, die sich der Tarifpartnerschaft aktiv entziehen oder Union Busting betreiben, dürfen keine Förderung aus dem ECF-InvestEU-Instrument bekommen. Das zentrale Gremium, in dem über die Fördermaßnahmen und die Details der Risikoteilung entschieden wird, ist der Investitionsausschuss. Hier sollten das Europäische Parlament sowie die Sozialpartner vertreten sein, um die demokratische Kontrollfunktion angemessen auszuüben und mehr Transparenz zu gewährleisten.

Anhang

Änderungsvorschläge am Verordnungsentwurf EU 2025/0555

1) Änderungsvorschläge zum Bereich: Local-Content Kriterien und beschäftigungspolitische Konditionalitäten

Vorgeschlagener Text der Kommission Änderungsvorschlag DGB

Artikel 10

Artikel 10

(1) The ECF support shall target development manufacturing and exploitation in the Union of strategic technologies and sectors, in line with Union law and international commitments. The award procedures may apply any of the conditions set out in paragraph 2 to protect Union's strategic and economic security interests, as well as security and critical assets and the services they provide.

(1) The ECF support shall target development manufacturing and exploitation in the Union of strategic technologies and sectors, in line with Union law and international commitments. The award procedures may apply any of the conditions set out in paragraph 2 to protect Union's strategic and economic security interests, as well as security and critical assets and the services they provide.

In the case of measures concerning strategic products or services, the funding and award criteria must provide for a binding preference for products and services manufactured in the European Union or in an EFTA state, insofar as this is necessary to safeguard economic security, strengthen European value creation, and reduce strategic dependencies.

For the purposes of this Regulation, the term 'products and services manufactured in the European Union' refers to those products and services that are produced, provided, assembled, or substantially further processed in a Member State of the Union or in an EFTA state and that contribute to compliance with social, labour, collective bargaining, co-determination, and environmental standards, as well as to strengthening the Union's geo-economic security

(2) The work programme, the investment guidelines or the

(2) The work programme, the investment guidelines or the documents

documents related to the award procedure may set out eligibility conditions to ensure the competitiveness of the Union, including protection of economic interests and autonomy of the Union where necessary and appropriate, including through preferential conditions such as restrictions or incentives for Union entities, while limiting distortion of the single market. Those eligibility conditions may take the form of:

- (a) (...)
- (b) transfer restrictions requiring recipients of ECF funding, during or within 5 calendar years after the end of an action, to not directly or indirectly transfer all or certain operations, results or related access and use rights, including granting of licences, from an eligible Member State or associated country to an ineligible third country. Otherwise, Union funding may be reduced and may be fully or partially recovered. The work programme or the documents related to the award procedure may set out further details on the application of these transfer restrictions;

related to the award procedure may set out eligibility conditions to ensure the competitiveness of the Union, including protection of economic interests and autonomy of the Union where necessary and appropriate, including through preferential conditions such as restrictions or incentives for Union entities, while limiting distortion of the single market. *The regulation provides for mandatory and optional* ~~These~~ eligibility conditions. *Mandatory eligibility conditions include:* ~~may take the form of:~~

- (a) transfer restrictions requiring recipients of ECF funding, during or within 5 calendar years after the end of an action, to not directly or indirectly transfer all or certain operations, results or related access and use rights, including granting of licences, from an eligible Member State or associated country to an ineligible third country. Otherwise, Union funding may be reduced and may be fully or partially recovered. The work programme or the documents related to the award procedure may set out further details on the application of these transfer restrictions;

- (b) *application of collective agreements concluded by social partners with the capacity to bargain on behalf of workers and employers in accordance with national law and practices*

2) Änderungsvorschläge zum Bereich “Weiterbildung und Qualifizierung

Vorgeschlagener Text der Kommission Änderungsvorschlag DGB

Erwägungsgrund 21

Erwägungsgrund 21

The competitive strength of the Union lies in its people. The Competitiveness Compass identifies promoting skills and quality jobs as a horizontal enabler. The European Council Conclusions highlight that “following the Commission communication of 5 March 2025 on a Union of Skills, further efforts should be made to enhance the acquisition, recognition and retention of skills across the EU, from the building of basic skills to engaging in life-long learning, reskilling and upskilling, in line with the European Pillar of Social Rights and its Action Plan”. A strong dialogue is part of this. Human capital is key to the prosperity of the Union, its economic resilience and unique social market economy. It is essential to foster prosperity, including high quality jobs, by boosting productivity growth, making Union industries more competitive and innovative, attracting additional investments, and supporting a dynamic single market and enhanced economic security. The ECF should contribute to the Union of Skills by supporting the development of a skilled workforce equipped with the specific skills needed in the strategic investment areas of the Fund, through life-long learning, education, training projects and apprenticeships, and the creation of attractive quality jobs accessible to all and by accompanying ECF investments with skills investment to alleviate skills shortages in the given strategic sector of the ECF and indicate when it is included. This includes a Skills Guarantee that should enable workers in sectors undergoing restructuring to upskill and reskill, in line with relevant national, regional and/or sectoral transition strategies. The ECF should support skills intelligence, upskilling and reskilling, and foster public-private partnerships between universities, VET providers, businesses, in particular SMEs, social partners and

The competitive strength of the Union lies in its people. The Competitiveness Compass identifies promoting skills and quality jobs as a horizontal enabler. The European Council Conclusions highlight that “following the Commission communication of 5 March 2025 on a Union of Skills, further efforts should be made to enhance the acquisition, recognition and retention of skills across the EU, from the building of basic skills to engaging in life-long learning, reskilling and upskilling, in line with the European Pillar of Social Rights and its Action Plan”. A strong dialogue is part of this. Human capital is key to the prosperity of the Union, its economic resilience and unique social market economy. It is essential to foster prosperity, including high quality jobs, by boosting productivity growth, making Union industries more competitive and innovative, attracting additional investments, and supporting a dynamic single market and enhanced economic security. The ECF should contribute to the Union of Skills by supporting the development of a skilled workforce equipped with the specific skills needed to enhance the competitiveness of the EU in the strategic investment areas of the Fund, through life-long learning, education, training projects and apprenticeships, and the creation of attractive quality jobs accessible to all and by making sure that that accompanying ECF investments are accompanied with skills investment to alleviate skills shortages in the given strategic sector of the ECF and indicate when it is included. This includes a Skills Guarantee that should enable workers in sectors undergoing restructuring to upskill and reskill, in line with relevant national, regional and/or sectoral transition strategies developed jointly by government authorities and social partners. The ECF should support skills intelligence, upskilling and reskilling, and

applied research institutes. The ECF could also support activities of University Alliances, also in cooperation with employers, to improve their delivery on innovation and the development of skills and talent.

foster qualification and training measures jointly governed by social partners or by national employment agencies – public-private partnerships between universities, VET providers, businesses, in particular SMEs, social partners and applied research institutes. The ECF could also support activities of University Alliances, also in cooperation with *social partners employers*, to improve their delivery on innovation and the development of skills and talent.

Vorgeschlagener Text der Kommission	Änderungsvorschlag DGB
Artikel 3	Artikel 3

1. The general objective of the ECF is to increase European competitiveness, notably in strategic sectors and technologies along the investment journey by:

(h) addressing shortages of skills critical to all kinds of quality jobs in strategic sectors for EU competitiveness, through both horizontal and specific skills investment, contributing to the availability of skills in future emerging technologies, and by pursuing to accompany investments with skills investment and indicate when it is included;

(h) addressing shortages of skills critical to all kinds of quality jobs in ~~strategic sectors~~ for EU competitiveness, through both horizontal and specific skills investment, contributing to the availability of skills, encompassing a broad group of employees in ~~future emerging technologies~~ by introducing a dedicated budget line in order to fund qualification and training measures managed jointly by social partners or by national employment agencies and by making sure that investments aids disbursed by the ECF are accompanied with skills investments, obliging beneficiaries to indicate the corresponding share of investments pursuing to accompany investments with skills investment and indicate when it is included;

Vorgeschlagener Text der Kommission	Änderungsvorschlag DGB
Artikel 4	Artikel 4
(2) The indicative distribution of the amount referred to in paragraph 1 shall be as follows:	(2) The indicative distribution of the amount referred to in paragraph 1 shall be as follows:
(a) EUR 11 000 000 000 for activities contributing to the general objectives referred to Article 3, as implemented in particular through cross-cutting activities such as non-thematic support of the ECF InvestEU Instrument, referred to in Chapter II, Section 2; Project Advisory, SME Collaboration, skills development and Access to Funding, referred to in Chapter III;	(a) <i>A minimum share of 14% of the total financial envelope of the European Competitiveness Fund shall be allocated to measures supporting skills development and workforce adaptation.</i>
	(b) EUR 11 000 000 000 for activities contributing to the <i>other</i> general objectives referred to Article 3, as implemented in particular through cross-cutting activities such as non-thematic support of the ECF InvestEU Instrument, referred to in Chapter II, Section 2; Project Advisory, SME Collaboration, skills development and Access to Funding, referred to in Chapter III;

Vorgeschlagener Text der Kommission	Änderungsvorschlag DGB
Artikel 30	Artikel 30
The ECF shall finance activities in support of skills development, in particular in the strategic sectors, building strong links between higher education, vocational education and training providers, applied research and businesses for an agile, innovative and competitive economy. This shall include support for a European Skills Guarantee to support value chain transitions in favour of strategic growth sectors or occupations across the labour market through upskilling and reskilling of the workforce and Vocational Education and Training (VET) partnerships to strengthen cooperation between VET providers and businesses, especially SMEs and connecting them with regional industrial ecosystems.	The ECF shall finance activities in support of skills development, in particular in the strategic sectors, building strong links between higher education, vocational education and training providers, applied research, <i>employment agencies and social partners</i> businesses for an agile, innovative and competitive economy. This shall include support for a European Skills Guarantee to support <i>companies and employees in transforming industries, jobseekers affected by structural change, SMEs lacking their own training infrastructure and public and social sector organisations and employment agencies. A particular focus should be on AI-related upskilling and reskilling measures in all sectors and at all qualification levels.</i> value

chain transitions in favour of strategic growth sectors or occupations across the labour market through upskilling and reskilling of the workforce and Vocational Education and Training (VET) partnerships to strengthen cooperation between VET providers and businesses, especially SMEs and connecting them with regional industrial ecosystems.

3) Änderungsvorschläge für den Bereich: Investitionsschwerpunkte an den Bedarfen ausrichten: ausreichend Mittel für Dekarbonisierung sicherstellen

Vorgeschlagener Text der Kommission		Änderungsvorschlag DGB	
Artikel 5		Artikel 5	
(1) Member States, Union institutions, bodies and agencies, third countries, international organisations, international financial institutions, or other third parties, may make additional financial or non-financial contributions available to the ECF, or any of its specific activities or objectives referred to in Article 3(2), including specific contributions to the ECF InvestEU Instrument budgetary guarantee and financial instruments as referred to in Article 21. Additional financial contributions shall constitute external assigned revenue within the meaning of Article 21(2), points (a), (d), or (e) or Article 21(5) of Regulation (EU, Euratom) 2024/2509.		(1) Member States, Union institutions, bodies and agencies, third countries, international organisations, international financial institutions, or other third parties, may make additional financial or non-financial contributions available to the ECF, or any of its specific activities or objectives referred to in Article 3(2), including specific contributions to the ECF InvestEU Instrument budgetary guarantee and financial instruments as referred to in Article 21. Additional financial contributions shall constitute external assigned revenue within the meaning of Article 21(2), points (a), (d), or (e) or Article 21(5) of Regulation (EU, Euratom) 2024/2509. <i>These additional financial contributions should be exempted from EU state aid rules and should be deducted when calculating the permissible net expenditure path within the meaning of Article 2 (2) of Regulation (EU, Euratom) 2024/1263.</i>	

Vorgeschlagener Text der Kommission Änderungsverschlagn DGB	
Artikel 5	Artikel 5
(2) Resources allocated to Member States under shared management may, at their request, in accordance Article X of Regulation (EU) [XXX][NRPP regulation], be made available to the ECF. The Commission shall implement those resources directly or indirectly in accordance with Article 62(1), point (a) or (c) of Regulation, (EU, Euratom) 2024/2509. They shall be additional to the amount referred to in Article 4. Those resources shall be used for the benefit of the Member State concerned. Where the Commission has not entered into a legal commitment under direct or indirect management for additional amounts thus made available to the ECF, the corresponding uncommitted amounts may, at the request of the Member State concerned, be transferred back to one or more respective chapters of the Plan or their successors.	(2) Resources allocated to Member States under shared management may, at their request, in accordance Article X of Regulation (EU) [XXX][NRPP regulation], be made available to the ECF. <i>Member States may, in the Partnership Agreement or — provided that the monitoring committee of a chapter has given its consent — in a request for amendment of a chapter, request a transfer of up to 10% of the original national allocation of each Fund to any other instrument under direct or indirect management.</i> The Commission shall implement those resources directly or indirectly in accordance with Article 62(1), point (a) or (c) of Regulation, (EU, Euratom) 2024/2509. They shall be additional to the amount referred to in Article 4. Those resources shall be used for the benefit of the Member State concerned. Where the Commission has not entered into a legal commitment under direct or indirect management for additional amounts thus made available to the ECF, the corresponding uncommitted amounts may, at the request of the Member State concerned, be transferred back to one or more respective chapters of the Plan or their successors.

Vorgeschlagener Text der Kommission Änderungsverschlagn DGB	
Artikel 4	Artikel 4
	(6) <i>new</i> <i>In the annual budgetary procedure it is possible to transfer up to 10% of each financial envelope for the four specific aims and the general aim of the ECF to another financial envelope within the ECF.</i>

4) Änderungsvorschläge für den Bereich: Mehr demokratische Kontrolle sicherstellen und politische Steuerung verbessern

Vorgeschlagener Text der Kommission	Änderungsvorschlag DGB
Article 14	Article 14
(2) The members of the ECF Strategic Stakeholders Board shall be appointed by the Commission, following an open call for nominations or for expressions of interest, or both, whichever the Commission finds more appropriate, and taking into account the need for balance in sector, organisation type, including private investors, and size, expertise, gender, age and geographical distribution. The term of members the Board shall be limited to four years, renewable once. Members of the Board should act with integrity and probity.	(2) The members of the ECF Strategic Stakeholders Board shall be appointed by the Commission, following an open call for nominations or for expressions of interest, or both, whichever the Commission finds more appropriate, and taking into account the need for balance in sector, organisation type, including private investors, and size, expertise, gender, age and geographical distribution. <i>A balanced representation of social partners in the Strategic Stakeholder Board must be achieved</i> . The term of members the Board shall be limited to four years, renewable once. Members of the Board should act with integrity and probity. <i>The Strategic Stakeholders' Board adopts annual opinions, which must be taken into account when preparing the annual work programmes.</i>

Vorgeschlagener Text der Kommission	Änderungsvorschlag DGB
Artikel 14	Artikel 14
(6) The composition of the Investment Committee shall ensure that it has a wide knowledge of the sectors covered by the ECF and a wide knowledge of the geographic markets in the Union, and shall ensure that the Investment Committee as a whole is gender-balanced.	(6) The composition of the Investment Committee shall ensure that it has a wide knowledge of the sectors covered by the ECF and a wide knowledge of the geographic markets in the Union, and shall ensure that the Investment Committee as a whole is gender-balanced. <i>Members of the European Parliament and the social partners</i>

*are represented in the investment
committee*